

.....Steuerliche Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 3 und 5.....
.....des GvD Nr. 117/2017.....

Urkundenrolle Nr. 7595 Sammlung Nr. 5491

.....PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG.....

.....EINES ANERKANNTEN VEREINS.....

.....ITALIENISCHE REPUBLIK.....

Im Jahre zweitausendzwanzig, am dreißigsten Oktober.....

.....30. Oktober 2020.....

um neunzehn Uhr null Minuten.....

In Meran, im Jugendzentrum "Jungle", St. Josefstraße Nr. 1.....

Vor mir **Benjamin Tengler**, Notar in Meran, eingetragen beim
Notariatskollegium von Bozen,.....

.....IST ERSCHIENEN.....

Herr STIZZOLI CHRISTIAN, geboren in Meran (BZ) am 20. Februar 1975
und wohnhaft in 39054 Ritten (BZ), Oberinn, Lahnweg Nr. 8, italienischer
Staatsbürger.....

(Steuernummer: STZ CRS 75B20 F132Q),.....

in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes und rechtlicher
Vertreter des anerkannten Vereins JUGEND AKTIV, mit Sitz in 39012
Meran (BZ), St. Josefstraße Nr. 1, Steuernummer 91003760211,
Mehrwertsteuer Nr.: 01434340210),.....

eingetragen im Landesregister der juristischen Personen des Privatrechts
der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf Grund des Dekretes des
Landeshauptmannes Nr. 2 vom 14. Januar 2002 unter Nr. 199, sowie
eingetragen im Landesverzeichnis der Ehrenamtlich tätigen Organisationen
der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf Grund Dekret des
Landeshauptmannes Nr. 89/1.1 vom 3. Juni 2002.....

Der Erschienene, dessen Personenidentität ich gewiss bin, erklärt mir, dass
die Mitgliederversammlung obgenannten Vereins hier in zweiter
Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende.....

.....TAGESORDNUNG.....

zu beraten und zu beschließen:.....

Anpassung des Statutes an die Reform des 3. Sektors.....

und ersucht mich, der Versammlung als Schriftführer beizuwohnen und das
Protokoll zu verfassen, aus welchem der Sitzungsverlauf und die gefassten
Beschlüsse der oben erwähnten Versammlung hervorgehen.....

Dem Antrag der Erschienenen Folge leistend, beurkunde ich Notar
folgendes:.....

den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt mit einstimmiger
Zustimmung der Anwesenden und im Sinne des Art. 11 (elf) der Satzungen
der Erschienene, welcher feststellt und erklärt, dass die Vollversammlung
ordnungsgemäß im Sinne des Art. 10 (zehn) der Satzungen einberufen
wurde, jedoch in erster Einberufung nicht beschlussfähig zusammengetreten
ist.....

Der Vorsitzende erklärt sodann, dass die Mitgliederversammlung in zweiter
Einberufung im Sinne des Art. 13 (dreizehn) der Satzungen bei jeder
Anzahl von anwesenden Mitglieder gültig zusammengetreten ist,
Satzungsänderungen jedoch im Sinne des Art. 23 einer 2/3 /zwei Drittel)
Mehrheit der Anwesenden bedürfen.....

Anschließend stellt er fest:.....

Registriert in Bozen
am 02.11.2020
Nr. 21127
Serie 1T
eingehoben
0,00



Firmato digitalmente da
BENJAMIN TENGLER
C: IT
O: DISTRETTO NOTARILE DI
BOLZANO:80022130217

- dass von den insgesamt 365 (dreihundertfünfundsechzig) Mitgliedern 8 (acht) Mitglieder persönlich anwesend und 0 (null) Mitglieder durch Vollmacht vertreten sind, sodass die Gesamtzahl der anwesenden Stimmrechte 8 (acht) beträgt, wie aus der Anwesenheitsliste hervorgeht, welche dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt wird;.....

- dass vom Vorstand folgende Mitglieder anwesend sind:.....
der Erschienenene selbst, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, sowie die Mitglieder Harald Raich, Sureshvara-Sachin Hauser, Lukas Aukenthaler, Harrison Baumgartner und Elisabeth Viskanic, während das Vorstandsmitglied Peter Zanon abwesend ist.....

Nach erfolgter Überprüfung der Identität und Teilnahmebefugnis der Anwesenden, sowie der Rechtmäßigkeit der Vollmachten, erklärt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung als gültig zusammengetreten und beschlussfähig und schreitet zur Behandlung der Tagesordnung.....

Der Vorsitzende legt dar, dass im August 2017 mit dem Kodex des Dritten Sektors GvD 117/2017 eine umfassende Neuregelung des sogenannten "Dritten Sektors" auf Staatsebene in Kraft getreten ist und die betroffenen Körperschaften innerhalb der gesetzlichen Frist ihre Statuten den neuen Gesetzesbestimmungen anpassen müssen.....

Entsprechend hat der Vorstand die Statuten diesbezüglich nach den gesetzlichen Vorgaben und auf der Grundlage der Mustersatzung des Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol umgestaltet, die nun der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.....

Sodann werden den Anwesenden die wichtigsten Neuerungen erläutert.....

Sie betreffen die Erweiterung der Bezeichnung um das Kürzel EO, die Möglichkeit der Sitzverlegung innerhalb der Gemeinde durch den Vorstand, die Angabe der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse laut Art. 5 GvD 117/2017, die ausdrückliche Nennung der Möglichkeit der Ausübung weiterer Nebentätigkeiten, die Regelung der Mitgliedschaften einschließlich Aufnahme - und Ausschlussverfahren, sowie Einführung des Rechts der Mitglieder auf Einsicht in die Vereinsbücher, die Einführung eines eigenen Artikels betreffend die Ehrenamtlichkeit, die Regelung der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Einführung der Regelungen des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans, die ab Erreichen gewisser Parameter eingesetzt werden müssen, die Regelung des Vereinsvermögens und dessen Zweckbestimmung, sowie dessen Übertragung bei Auflösung an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors, sowie die Einführung der Verweisbestimmung auf die Normen des GvD 117/2017.....

Nach diesen Ausführungen wird die Diskussion eröffnet.....

Niemand beantragt, dass seine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben werden.....

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung über den einzigen Tagesordnungspunkt.....

Die Mitgliederversammlung, nach Kenntnisnahme der oben angeführten Ausführungen.....

.....beschließt.....

mittels Handaufheben, nach Probe und Gegenprobe, wie vom Vorsitzenden festgestellt,.....

.....mit.....

ja-Stimmen: 8 (acht);.....

nein-Stimmen: keine;.....

Enthaltungen: keine;.....

1) die Neufassung der Satzungen in der vorgelegten Fassung zu genehmigen und dieser Urkunde unter Buchstabe "**B**" beizulegen;.....

2) den rechtlichen Vertreter des Vereins mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der vorstehenden Beschlüsse auszustatten und diesbezüglich zu ermächtigen, alle Formalitäten die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Vereine, in das Landesregister der juristischen Personen und in das Nationale Einheitsregister des Dritten Sektors notwendig sind durchzuführen, einschließlich der Befugnis, allfällige für die Eintragungen von den zuständigen Ämtern geforderte Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und an den beigelegten Statuten vorzunehmen;.....

3) den Vorstand ausdrücklich zu bevollmächtigen, allfällige weitere Änderungen, Streichungen und Einfügungen an den beigelegten Satzungen vorzunehmen, falls von den zuständigen Behörden zwecks Anpassung an die Reform des Dritten Sektors gefordert.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, erklärt der Vorsitzende die Versammlung um neun Uhr und zwanzig Minuten als abgeschlossen.

Vorliegende Urkunde unterliegt der steuerlichen Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 3 und 5 des GvD Nr. 117/2017 und ist somit von Register - und Stempelsteuer befreit.

Der Erschienene nimmt die von mir Notar erhaltenen Auskünfte im Sinne der G.V. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und der Verordnung der EU Nr. 679/2016 zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung zur Behandlung der in dieser Urkunde enthaltenen persönlichen Daten zum Zweck der Durchführung derselben Urkunde und der Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten.

Der Erschienene befreit mich von der Verlesung der Anlagen.

Dieses Protokoll, von einer Person meines Vertrauens auf drei ganzen Seiten und bis hierher der vierten Seite von einem Bogen mit Computer geschrieben und von mir eigenhändig vervollständigt, habe ich dem Erschienenen vorgelesen, welcher es genehmigt.

Man unterzeichnet um neun Uhr und fünfundzwanzig Minuten.

UNTERZEICHNET: STIZZOLI CHRISTIAN.....

.....BENJAMIN TENGLER.....

Anwesenheitsliste / Elenco delle presenze
Außerordentliche Vollversammlung / Assemblea straordinaria
30.10.2020

Anwesend / Presente	In Vertretung von / In rappresentanza di			Uhrzeit / Orario	Unterschrift / Firma
Christian Stizzoli				19:00	gez. Stizzoli Christian
Harald Raich				19:00	gez. Harald Raich
Elisabeth Viskanic				19:00	gez. Elisabeth Viskanic
Johannes Viskanic				19:00	gez. Johannes Viskanic
Christian Ceresato				19:00	gez. Christian Ceresato
Lukas Aukenthaler				19:00	gez. Aukenthaler Lukas
Sureshvara Hauser				19:00	gez. Sureshvara Hauser
Harrison Baumgartner				19:00	gez. Harrison Baumgartner

FW

Super Teufel



Satzung des Vereins "Jugend Aktiv EO"

Art. 1 - Name - Sitz - Dauer

1. In Anwendung des GvD 117/2017, des BGB und der Bestimmungen im Bereich des Dritten Sektors wird der anerkannte Verein mit Rechtspersönlichkeit „Jugend Aktiv EO“ (ehrenamtliche Organisation) nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, als Verein des Dritten Sektors gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Meran.
3. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb der Gemeinde Meran erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstandes vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
4. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
5. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol tätig.
6. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.

Art. 2 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:
 - a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. i) GvD 117/2017);
 - b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. k) GvD 117/2017);
 - c) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten (Art. 5, Absatz 1, Buchst. t) GvD 117/2017);
 - d) Förderung einer Kultur der Legalität des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung (Art. 5 Absatz 1, Buchst. v, GvD 117/2017);
 - e) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42/2004 und nachfolgenden Änderungen (Art. 5, Absatz 1, Buchst. f) GvD 117/2017).
4. Der Verein setzt sich folgende Ziele für die Jugendlichen:
 - Hilfestellung zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der konkreten Identitätsfindung und Selbstverwirklichung;
 - Förderung des Verantwortungsbewusstseins, des selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens und des sozialen Verhaltens;
 - Förderung von Talenten, handwerklichem Geschick und freier künstlerischer

Entfaltung;

- Befähigung zur Mitgestaltung von Gesellschaft, Heimat, Umwelt, Frieden und Verständigung zwischen den Völkern;
- In Problemsituationen Hilfe zu leisten und zu vermitteln;
- Führung eines offenen Jugendzentrums für Jugendliche sämtlicher Sprachgruppen und ethnischer als auch religiöser Zugehörigkeit.

5. Das jährliche Programm der Tätigkeiten richtet sich:

- a) nach den Wünschen und Vorstellungen der Jugendlichen,
- b) nach den Vorschlägen der Angestellten und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- c) nach den aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnissen,
- d) nach den Vorgaben und Richtlinien des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der beratenden Gremien.

Art. 3 – Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Konzeption, Schaffung und Führung von Jugend- und Freizeitzentren, Jugendherbergen und anderen jugendgerechten Einrichtungen in Meran und Umgebung. Dies können jugendsozialgerechte Einrichtungen sein, welche betreutes und selbstständiges Wohnen oder aber auch durch Beschäftigung und Betreuung die Resozialisierung bzw. den sozialgesellschaftlichen Schutz von Jugendlichen ermöglichen. Hier handelt es sich um Einrichtungen, wie berufliche Werkstätten und zeitlich gebundene Räume für Jungunternehmer, welche Jugendliche befähigen im Berufsleben Fuß zu fassen. Dies können Einrichtungen sein, welche die außerschulische Weiterbildung von Jugendlichen ermöglicht und Jugendliche befähigt gezielt einer auf Jugendlichen abgestimmten sportlichen aber auch kulturellen Freizeitgestaltung nachzugehen. Dies können Räumlichkeiten für gewerbliche Nebentätigkeiten im Sinne des Art. 8, Absatz 4 des Gesetzes 266/1991 bzw. des Ministerialdekretes vom 25. Mai 1995 sein, die ohne jegliche ideologische Vereinnahmung und Konsumzwang als spontaner Treffpunkt für Jugendliche und zum kulturellen sowie sozialgesellschaftlichen Austausch dienen.

- b) Förderung der offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendkulturarbeit;
- c) Förderung der pädagogischen Betreuung von Jugendlichen sämtlicher Sprachgruppen und unabhängig der ethnischen und religiösen Zugehörigkeit;
- d) Durchführung von Jugendberatung;
- e) Förderung aller Aktivitäten, die der Bildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen dienen;
- f) Auf europäischer Ebene Förderung des bilateralen außerschulischen Jugendaustausches, der fachlichen Zusammenarbeit und der internationalen, außerschulischen Jugendbegegnung, insbesondere des Austauschs von Jugendgruppen (Jugendliche, die in Jugendverbände, -vereine usw. organisiert sind);
- g) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung

durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 5 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

3. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

5. Es sind auch Jugendmitglieder zugelassen, dazu zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche die Einrichtung und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen. Beschränkt auf die für Jugendmitglieder innerhalb des Vereines vorgesehenen Organe besitzen sie ab Vollendung des 14. Lebensjahres aktives und ab Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Jugendmitglieder haben das Recht auf die Wahl eines den Vorstandssitzungen beiwohnenden und nicht stimmberechtigten Vertreters sowie auf die Bestellung des Beirates der Jugendmitglieder. Für Jugendmitglieder, die nicht die Volljährigkeit erreicht haben, wird einmal pro Jahr eine Versammlung abgehalten, bei der die Mitglieder Vorschläge zu Programminhalten und Schwerpunktzielen geben dürfen. Hat ein Jugendmitglied das 18. Lebensjahr erreicht, so kann dieses mittels schriftlichen Gesuchs die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragen.

6. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch materielle und/oder finanzielle Unterstützung bzw. die Mitgliedschaft über einen langen Zeitraum oder besonders hervorragende Leistungen erbracht haben und vom Vorstand als solche ernannt

werden.

Art. 6 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung beim Ehrengericht einreichen das innerhalb von 30 Tagen über den Rekurs entscheidet. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller hat beim Ehrengericht auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
5. Die von den unter achtzehnjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Verantwortung ausübt, unterzeichnet werden. Der Elternteil, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter in jeder Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

Art. 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht; für Jugendmitglieder gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Art. 5;
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben; ausgenommen von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags sind die Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.8 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag stellen.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung beim Ehrengericht einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; das Ehrengericht wird innerhalb von 30 (dreißig) Tagen entscheiden. Der Rekurswerber hat jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbstständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 11 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Rechnungsprüfungskollegium;
- d) der Beirat der Jugendmitglieder;
- e) der pädagogische Rat;
- f) das Ehrengericht;
- g) das Schiedsgericht;
- h) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- i) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

4. Die Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied des Vorstands, des Vertreters der Jugendmitglieder bei den Sitzungen des Vorstandes, des Jugendbeirates, des Rechnungsprüferkollegiums und des Ehrengerichts müssen beim Vereinssitz schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Termin eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen aufgelistet, die vierzehn Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht und am Wahltag in den Räumlichkeiten ausgehängt werden, in welchen die Vollversammlung stattfindet.

Art.12 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig. Die Vollmacht darf nicht an Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüferkollegiums und des Ehrengerichts erteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen oder der Präsident des Rechnungsprüferkollegiums.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während

der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 13 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren;
- e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungskollegiums für die Dauer von 3 Jahren;
- f) Wahl und Abberufung des Beirates der Jugendmitglieder für die Dauer von einem Jahr;
- g) Wahl des Vertreters der Jugendmitglieder für die Dauer von einem Jahr, der den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht und in ausschließlicher beratender Form und Funktion beiwohnt;
- h) Wahl des Ehrengerichtes für die Dauer von drei Jahren;
- i) Ernennung eines Schriftführers, der nicht dem Vorstand angehört;
- j) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- k) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- l) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- m) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- n) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 (ein) Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
 - a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 15 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, Jugendmitglieder nach Maßgabe des Artikel 5.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.
3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 16 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 5 (fünf) und 7 (sieben) variieren.
2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.
4. Bei der Wahl des Vorstandes gibt jedes wahlberechtigte Mitglied vier Vorzugsstimmen ab. Für die Wahl des den Vorstandssitzungen beiwohnenden Jugendvertreters steht jedem

Jugendmitglied eine Vorzugsstimme zu.

Art. 17 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 18 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters aus den eigenen Reihen;
 - e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;

- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
 - j) Einrichtung des pädagogischen Rates;
 - k) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - l) Führung der Vereinsbücher;
 - m) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - n) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - o) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art. 19 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 8 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 21- Das Rechnungsprüferkollegium

1. Sofern nicht das Kontrollorgan gemäß Art. 30 des GvD 117/2017 und im Sinne der nachfolgenden Artikel 26-27 dieser Satzung oder das Rechnungsprüfungsorgan gemäß Art. 31 GvD 117/2017 und im Sinne des nachfolgenden Art. 28 dieser Satzung eingesetzt wird, wird ein Rechnungsprüfungskollegium im Sinne dieses Artikel eingesetzt.
2. Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei Rechnungsprüfern, welche für drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Bei der Wahl gibt jedes wahlberechtigte Mitglied zwei Vorzugsstimmen ab. Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, können (aber müssen nicht) Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüferinnen sollen Erfahrung in Buchhaltung bzw. Geschäftsführung haben. Die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums sind bei Ablauf ihres Mandats wieder wählbar und können nicht abgesetzt werden, außer aus einem triftigen Grund. Die Rechnungsprüfer, die ohne triftigen Grund den

Mitgliederversammlungen unentschuldigt fernbleiben, verlieren ihren Auftrag. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt. Anderenfalls wird die Ergänzung anlässlich der ersten auf den Vorfall folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

3. Das Rechnungsprüferkollegium wählt anlässlich der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer müssen die Einhaltung der Gesetzes- und Satzungsbestimmungen, die Integrität des Vereinsvermögens, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung des Vereins, den Kassenbestand und die vorhandenen Werte überprüfen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit auch einzeln Prüfungen und Kontrollen vornehmen. Sie haben die Pflicht, direkt dem Präsidenten und dem Vorstand über die Entwicklung der Geschäftsführung zu berichten und etwaige Hinweise anzubringen. Bei Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung hat das Rechnungsprüferkollegium die umgehende Einberufung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums müssen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, ihre Bemerkungen über die Geschäftsführung des Vereins vorbringen und im Allgemeinen ihre Befugnisse gemäß den anwendbaren Bestimmungen nach Art. 2403 ff des italienischen Zivilgesetzbuches ausüben. Das Rechnungsprüferkollegium fasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Mitglieder Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Art. 22 - Der Beirat der Jugendmitglieder

1. Der Beirat der Jugendmitglieder ist ein aus fünf Jugendmitgliedern bestehendes Partizipations- und Beratungsgremium, welches ausschließlich von den Jugendmitgliedern für die Dauer von einem Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung bestellt wird. Bei der Wahl des Beirates gibt jedes Mitglied drei Vorzugsstimmen ab. Der Vertreter der Jugendmitglieder bei den Sitzungen des Vorstandes ist festes und vorsitzendes Mitglied des Beirates der Jugendmitglieder und wird von den Jugendmitgliedern in der Mitgliedervollversammlung mit einer zusätzlichen Vorzugsstimme für den Zeitraum von einem Jahr direkt gewählt. Mitglieder dieses Beirates können ausschließlich nur Jugendmitglieder werden. Die Mitglieder des Beirates der Jugendmitglieder sind bei Ablauf ihres Mandats wieder wählbar. Die Mitglieder des Beirates der Jugendmitglieder, die ohne triftigen Grund den Beirats Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, verlieren ihren Auftrag. Wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt. Anderenfalls wird die Ergänzung anlässlich der ersten auf den Vorfall folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Beirat der Jugendmitglieder wird von einem festangestellten pädagogischen Mitarbeiter des Vereines betreut und verwaltet.

2. Bei den Sitzungen des Vorstandes führt der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter der Jugendmitglieder den Vorsitz des Beirates. Der Beirat der Jugendmitglieder wählt anlässlich der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern einen Stellvertreter. Der Jugendbeirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche innerhalb der vom Statut vorgegebenen Ziele und Aufgaben betreffen, insbesondere vor

und bei der Umsetzung von Aktionen und Projekten im Interesse der Jugendlichen und Jugendmitglieder des Vereines aber auch zur ideellen Förderung der Jugendarbeit, der Vorbereitung, Durchführung und Fortschreibung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jugendprogramms, der Jugendkulturarbeit und unterstützen den Verein zudem aktiv in der Vermittlung von Informationen nach innen und nach außen.

Art. 23 - Der pädagogische Rat

1. Der pädagogische Rat ist ein beratendes Gremium, das Vorlagen für die Mitgliederversammlung bezüglich der pädagogischen Konzeption und Ausrichtung des Vereines erarbeitet. Zudem koordiniert der pädagogische Rat die pädagogische Arbeit, organisiert Fortbildungen und Supervisionen der pädagogischen Mitarbeiter und berät den Vorstand über die Beschaffung von Material, Geräten und räumlichen Strukturen zur Umsetzung des Jugendprogramms. Vor Behandlung eines an den Vorstand gerichteten Ausschlussantrages eines Jugendmitgliedes versucht der pädagogische Rat im Rahmen einer Schlichtung, eine gütliche Einigung der Betroffenen zu erreichen. Der pädagogische Rat tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der pädagogische Rat besteht aus dem vom Vorstand mit der pädagogischen Leitung des Vereines beauftragten festangestellten Mitarbeiter, aus einem vom Vorstand des Vereines ernannten Vorstandsmitglied, aus weiteren möglichen externen Fachkräften und aus dem Vertreter der Jugendmitglieder bei den Sitzungen des Vorstandes. Die Einladung zur Tagung des pädagogischen Rates erfolgt schriftlich an die Mitglieder des pädagogischen Rates mit einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen unter Angabe einer Tagesordnung. Zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten kann die Einladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der pädagogische Rat wird von der pädagogischen Leitung des Vereines koordiniert.

Art. 24 - Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von wahlberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit zwei Vorzugsstimmen aus den Kreisen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Das Amt ist mit jenem eines Vorstandsmitgliedes unvereinbar. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt. Anderenfalls wird die Ergänzung anlässlich der ersten auf den Vorfall folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

2. Das Ehrengericht überwacht die Einhaltung der moralischen und geistigen Grundsätze, welche die institutionelle Grundlage des Vereins darstellen, es entscheidet über alle Streitfälle betreffend die Auslegung der Vereinsordnung und dient als Berufungsinstanz für die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen und entscheidet über die Rekurse gegen die Nichtaufnahme und Ausschlüsse vom Verein. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der es einberuft, wenn er die Notwendigkeit dazu feststellt. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Ehrengerichts getroffen und werden in einem eigenen Protokollbuch eingetragen.

3. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann Berufung eingereicht oder der Rechtsweg beschritten werden.

Art. 25 - Das Schiedsgericht

1. Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einigen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung des Vereinsvertrages und der vorliegenden Satzung, wird, soweit dieser im Schlichtungswege gelöst werden kann, dem schlichtenden Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Zwei davon werden von einer jeden der streitenden Parteien und der dritte von den Ersteren gewählt. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales Verfahren.

Art. 26 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 27 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;
 - d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
 - e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;

- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.
3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 28 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 29 - Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein selbst mit seinem Vermögen.
2. Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften - soweit diese vereinbar sind - gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

Art. 30 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
- a) Mitgliederbuch;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
 - d) Buch der Sitzungsprotokolle des Rechnungsprüfungskollegium;
 - e) Buch der Sitzungsprotokolle des Schiedsgerichtes;
 - f) Buch der Protokolle des Ehrengerichtes.

2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 31 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 32 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 33 - Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

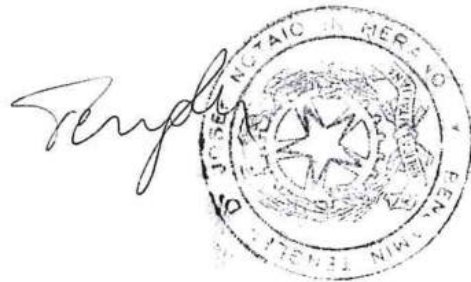
Art. 34 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 35 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Handwritten signatures:
Shabla
Anjani



KOPIE AUF DIGITALEM DATENTRÄGER EINES ORIGINALS AUF
PAPIER

Die vorliegende Abschrift ist gleichlautend mit dem
gesetzmäßig unterzeichneten Original auf Papier das in
meiner Urkundensammlung verwahrt ist.

Die Abschrift besteht aus zweiundzwanzig Seiten und
ersetzt das Original für jegliche gesetzliche Wirkung
(Art. 22 des GvD 7. März 2005, Nr. 82).

Stempelsteuer bei Registrierung virtuell entrichtet.
Meran, 2. November 2020

Digitale Unterschrift des Notars Benjamin Tengler
Gültigkeitsdauer des Unterschriftszertifikates vom 25.
August 2020 bis zum 25. August 2023

Certification Authority: Consiglio Nazionale del
Notariato - Nationale Notariatskammer